

Kaminfegertarif

Nachtrag vom 8. Januar 2001

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Kaminfegertarif vom 3. Juli 1990¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 *Bemessung der Entschädigung*

¹ Die Entschädigung der Kaminfegerarbeiten bemisst sich nach Vorgabezeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe.

² Bei der Rechnungsstellung nach Vorgabezeit ist es unerheblich, ob die Arbeiten durch den Meister, den Gesellen oder den Lehrling ausgeführt wird.

Art. 4 *Tarif nach Vorgabezeit*

¹ Mit der Vorgabezeit werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich die Benutzung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten. Die Vorgabezeiten entsprechen einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

² Beratung, Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen gemäss Art. 1 dieses Tarifs sind darin eingeschlossen.

³ Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, mindestens aber 10 Minuten, über- oder unterschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abzurechnen (Art 5 dieses Tarifs).

Art. 5 *Tarif nach Aufwand*

¹ Mit dem Tarif nach effektivem Aufwand werden die Reinigungskosten nach Zeitaufwand pro Person im Objekt für die Arbeit an der Feuerungsanlage, einschliesslich Beratung und Inkasso sowie allfällige Feuerpolizeimeldungen gemäss Art. 1 dieses Tarifs abgegolten.

¹ LB XXI, 98, XXII, 19, XXIII, 346

² Der Tarif nach Aufwand darf nur für Arbeiten angewendet werden, für die keine feste Vorgabezeit vorgesehen ist (Art. 4 dieses Tarifs).

Art. 6 *Grundtaxe*

¹ Mit der Grundtaxe werden jene Kosten abgegolten, welche nicht dem einzelnen Reinigungsobjekt direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Feuerpolizeirapportwesen, Bereitstellung und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspause und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag).

² Die Grundtaxe darf nur einmal pro selbstständigen Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerung, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 Minuten pro Wohnung, mindestens aber 15 Minuten pro Haus.

Art. 7 *Zusatzarbeiten*

Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis des Eigentümers oder Mieters ausgeführt werden. Zusatzarbeiten sind freiwillig.

Art. 8 *Alkalische Heizkesselreinigung*

Die alkalische Heizkesselreinigung, welche aus Umweltschutz- und Energiepargründen empfohlen wird, erfolgt nur nach Absprache mit dem Anlagebesitzer.

Art. 9 *Besondere Fälle*

¹ Für Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Turnus oder des zugeteilten Gebietes kann die Grundtaxe angemessen erhöht werden.

² Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen befahrbaren Strassen kann die entsprechende Fusswegzeit nach Aufwand berechnet werden. Die aufgewendete Zeit ist auf die gereinigten Objekte aufzuteilen. Dasselbe gilt auch für allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten.

Art. 10 *Aufwand für zusätzliches Erscheinen*

Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, so kann die Grundtaxe verrechnet werden.

Art. 12 Abs. 2

² Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz eingeschlossen. Davon ausgenommen sind die objektbezogenen Kosten für Gas, Schlammmaterial, Konservierungsmittel oder dergleichen.

Art. 13 , Rechnungsstellung

Der Kaminfeger ist verpflichtet, dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält den Zeitaufwand, den Rechnungsbetrag und die Grundsätze des Tarifs.

II.

Anhang II und III werden aufgehoben.

III.

Dieser Nachtrag samt Anhang I treten rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Sarnen, 8. Januar 2001

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Hans Hofer
Der Landschreiber: Urs Wallimann

Anhang I

Objekttaxenverzeichnis, Nachtrag vom 8. Januar 2001

1. Zentralheizungen

1.1 Für Zentralheizungen (samt Kamin und Verbindungswege bis zu 3 m Länge) mit einer Leistung bis 1000 kW (ca. 860'000 kcal/h) beträgt die Objektgebühr:

Leistung	umgerechnet in kcal/h	Vorgabezeit
KW	1 kW = 860 kcal/h	in Minuten
bis - 30	bis - 25800	50
30.1 - 40	25801 - 34400	60
40.1 - 50	34401 - 43000	65

50.1 - 60	43001 - 51600	70
60.1 - 70	51601 - 60200	75
70.1 - 80	60201 - 68800	80
80.1 - 90	68801 - 77400	85
90.1 - 100	77401 - 86000	90
100.1 - 150	86001 - 129000	110
150.1 - 200	129001 - 172000	125
200.1 - 250	172001 - 215000	140
250.1 - 300	215001 - 258000	155
300.1 - 350	258001 - 301000	170
350.1 - 400	301001 - 344000	180
400.1 - 450	344001 - 387000	190
450.1 - 500	387001 - 430000	200
500.1 - 600	430001 - 516000	210
600.1 - 700	516001 - 602000	220
700.1 - 800	602001 - 688000	230
800.1 - 900	688001 - 774000	240
900.1 - 1000	774001 - 860000	250

Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW

nach Aufwand

1.2 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

bis 5 in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen

ab 6 1/10 Heizungsvorgabezeit

1.3 Reinigung von Filteranlagen

nach Aufwand

2.	Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, samt drei Zügen	Vorgabezeit
bis	20 kW (17200 kcal/h)	40 Min.
ab	20.1 kW (17201 kcal/h)	50 Min.
	Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Min.
	Zuschlag für Bratöfen	4 Min.
3.	Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und ähnliche Anlagen	Vorgabezeit
	Grundansatz samt ein Zug	10 Min.
	Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4 Min.
	Zuschlag je Aufsatz	6 Min.
4.	Lochherde	Vorgabezeit
	Grundansatz samt 3 Kochlöcher	10 Min.
	Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als ein Kochloch gelten auch	
	Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4 Min.
	Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4 Min.
5.	Plattenherde	
	bis 30 dm ² Herdoberfläche	16 Min.
	Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4 Min.
	Zuschlag für Warmwasser und Boilereinbauten	4 Min.
	Zuschlag für Bratöfen	4 Min.

6. Ölöfen

bis 10 kW (8600 kcal/h), ein Brenner	20 Min.
ab 10.1 kW (8600 kcal/h), ein Brenner	25 Min.
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrischer Zündung	5 Min.
Verbrennungsluftventilator	10 Min.

7. Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und ähnliche Anlagen	nach Aufwand
--	--------------

8. Kamine und Verbindungswege

Bei Zentralheizungen (Ziff. 1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Ziff. 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff. 2) und Einzelfeuerstellen (Ziff. 3-7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 3m langen Verbindungswegen separat berechnet.

8.1 Kamine	Vorgabezeit
bis 9.00 m Länge	12 Min.
9.01 - 15.00 m Länge	16 Min.
15.01 und mehr m Länge	20 Min.

8.2 Steigbare Kamine

Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen

nach Aufwand

8.3 Ausbrennen

nach Aufwand

8.4 Verbindungswege

Vorgabezeit

3.00 - 5.00 m Länge

6 Min.

5.01 - 8.00 m Länge

10 Min.

8.01 und mehr m Länge

nach Aufwand

(Für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)

9. Gasfeuerungen

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen

nach Aufwand

10. Gewerbliche Feuerungsanlagen

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben

nach Aufwand

11. Kontrollarbeiten

nach Aufwand

12. Grundtaxe

15 Min. Vorgabezeit

13. Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln

Die Mehrkosten dürfen rund 50 Prozent der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand, das Material und die Entsorgungskosten eingeschlossen.

14. Stundenansatz (ohne Mehrwertsteuer)

Zeitaufwand	Meister / Geselle Fr.	Lehrling Fr.
bis 5 Minuten	5.60	2.15
5 - 10 Minuten	11.20	4.30
10 - 15 Minuten	16.80	6.45
15 - 20 Minuten	22.40	8.60
20 - 25 Minuten	28.00	10.75
25 - 30 Minuten	33.60	12.90
30 - 35 Minuten	39.20	15.05
35 - 40 Minuten	44.80	17.20
40 - 45 Minuten	50.40	19.35
45 - 50 Minuten	56.00	21.50
50 - 55 Minuten	61.60	23.65
55 - 60 Minuten	67.20	25.80
pro Stunde	67.20	25.60